



Aktenzeichen: A-S/Kt

Datum: 25.04.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Stadtrat

Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, hier: Beteiligung der Behörden, Stellungnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Dem Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Der Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 1) zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme beim zuständigen Verband Region Rhein-Neckar einzureichen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1 I S. 1353) – inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) – in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf ab, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erlassen, unter anderem mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere § 26 Abs. 3 BNatSchG, § 45b BNatSchG) und Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG). Ergänzt werden diese Bundesgesetze künftig durch Regelungen auf Landesebene.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg, Hessen als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen. Wobei in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Fristen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte festgelegt wurden. Baden-Württemberg hat sich dabei sehr ambitionierte Ziele gesetzt. Die Flächenbeitragswerte sollen hier schon wesentlich früher erreicht werden, so dass die Regionalverbände bis zum 30. September 2025 Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen müssen, die diesen Flächenbeitragswert feststellen.

Für den rheinland-pfälzischen Teilraum werden die Rahmenbedingungen v.a. durch den Entwurf eines „Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz“ (LWindGG) festgelegt. Zweck dieses Gesetzes ist die Umsetzung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Rheinland-Pfalz. Hierbei entschied sich Rheinland-Pfalz für eine frühzeitigere Erbringung der Flächenbeitragswerte als vom Bund vorgesehen. Bis zum 31.12.2030 sollen nun 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete gesichert werden. Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist.

Windenergiegebiete sind im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetz Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung, was „Windenergiegebiete“ im Sinne des WindBG sind, obliegt den Ländern.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB wurde eine neue Planungssystematik eingeführt. D.h., werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land bis zum Stichtag oder vorher erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die bislang bekannte Regelung, demnach Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind, entfällt zukünftig. Das bedeutet, Windenergieanlagen sind zukünftig außerhalb der Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsnachfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgelegt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land nicht erreicht, so können dort im Sinne des § 249 Abs. 7 BauGB Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. Auch der sog. „Planvorbehalt“, d.h. die planungsrechtliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 BauGB (auch bekannt als „Konzentrationsplanung“) entfällt. Diese Rechtsnachfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt wurde.

Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den VRRN als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 (1,4 % der Landesfläche) soll in jeder Planungsregion bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Erreichung des Flächenbeitragswertes mit Stichtag 31.12.2032 (2,2 % der Landesfläche) werden für jede Planungsregion regionalisierte Teilflächenziele definiert. Zu deren Ermittlung wird eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt. Diese regionalisierten Teilflächenziele sollen bis zum 31.12.2030 erreicht werden. Die abschließenden Werte sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Zur Ermittlung der Potenzialflächenkulisse wurde zunächst ein erweiterter Suchraum erarbeitet. Dieser Suchraum stellt die Flächen dar, die noch verbleiben, wenn sämtliche Ausschlusskriterien des Kriterienkataloges zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf den Raum angewandt werden, und im Anschluss die verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße gefiltert werden. Auf diesen Flächen ist eine regionalbedeutsame Windenergienutzung zwar grundsätzlich möglich, jedoch bestehen möglicherweise Restriktionen, die im Einzelfall einer Windenergienutzung entgegenstehen könnten. Der Kernsuchraum stellt die für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, im Sinne des Kriterienkatalogs, restriktionsfreien Flächen dar.

Zur Erstellung wurden auf den erweiterten Suchraum zusätzlich sämtliche Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Auf den resultierenden Flächen steht der regionalbedeutsamen Windenergienutzung zunächst nichts entgegen. Aufgrund lokaler Gegebenheiten können jedoch auch die Flächen des Kernsuchraumes im Einzelfall nicht für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden.

Auf Basis des erweiterten Suchraumes und des Kernsuchraumes wurden Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Innerhalb dieser Potenzialflächen wurden dann Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraumes führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. D.h., sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraumes weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele.

Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, bzw. festgestellt ist, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen.

Um die planerische Steuerungsfähigkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragswerte für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen.

Im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind auf dem Gebiet der Stadt Frankenthal keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Im Rahmen der regionalplanerischen Potenzialflächenkulisse waren auf dem Gebiet der Stadt Frankenthal lediglich erweiterte Suchräume dargestellt.

Dieser Suchraum stellt die Flächen dar, die noch verbleiben, wenn sämtliche Ausschlusskriterien des Kriterienkataloges zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf den Raum angewandt werden, und im Anschluss die verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße gefiltert werden. Auf diesen Flächen ist eine regionalbedeutsame Windenergienutzung zwar grundsätzlich möglich, jedoch bestehen möglicherweise Restriktionen, die im Einzelfall einer Windenergienutzung entgegenstehen könnten.

Es handelt sich dabei um Flächen v.a. im Nordosten der Gemarkung, angrenzend an die Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie kleinere Flächen im Westen der Gemarkung angrenzend an die Ortsgemeinde Lamsheim und die Ortsgemeinde Maxdorf.

In Bezug auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraft ist für Frankenthal davon auszugehen, dass auch weiterhin die interkommunale Vereinbarung mit den damit verbundenen Konzentrationszonen gilt, wie in Drucksache XVII/3742 (Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der VG Lamsheim-Heßheim) dargelegt wurde. Eine Aufhebung dieser interkommunalen Kooperation ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu empfehlen, da sonst die Privilegierung für das gesamte Gemarkungsgebiet zum Tragen kommt und somit keine Steuerung der Windkraft mehr möglich wäre. Erst mit Erreichen der Flächenbeitragswerte (spätestens Ende 2030) entfällt diese Privilegierung dann wieder.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine zentrale Zukunftsaufgabe, die jedoch ganzheitlich betrachtet werden muss und alle möglichen erneuerbaren Energien berücksichtigen muss (neben Windkraft auch Photovoltaik, Geothermie, Fernwärme...). Hierbei ist vor allem eine planerische Gesamtsteuerung notwendig, bspw. durch informelle städtebauliche Klimaschutz- und Energiekonzepte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB mit Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und Konzeptentwicklung. Solche Konzepte entfalten nach Beschluss durch den Stadtrat Steuerungswirkung im Hinblick auf Klimaschutz und Erneuerbare Energien analog zu einem Einzelhandelskonzept im Bereich des Einzelhandels.

Eine solche Steuerung der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und außerhalb der Ausschlussgebiete ist gemäß dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im rheinland-pfälzischen Teilraum ausdrücklich auch weiterhin im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich.

Mit Schreiben vom 21.02.2024 wurde die Verwaltung vom zuständigen Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgefordert. Nach Prüfung der umfangreichen Unterlagen wurde seitens der Verwaltung der Entwurf einer Stellungnahme zu dem vorliegenden Planentwurf erarbeitet. Die Verwaltung schlägt dabei vor, dem Planentwurf ohne Änderungen zuzustimmen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

- Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz), Entwurf, April 2024.
- Anlage 2: Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Plansätze und Begründung, Umweltbericht, Stand: Januar 2024).